

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer))

Vom 22. Februar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.02.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 23. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird jeweils im Lang- und Kurztitel die Angabe „– 2017“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung im B.A. dauert 30 Minuten, im M.Ed. mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelnoten“.
3. In § 18 wird die Angabe „LSL“ durch die Angabe „LLS oder LD“ ersetzt.
4. Anlage 1. „Lateinische Philologie (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Module „PHF-laph-GR (Import)“ und „PHF-laph-KA“ erhalten folgende Fassung:

graeLaph-01a		Griechische Kultur						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	Graecum	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
GR 1	Griechische Philosophie	Übung	2	2	Pflicht	Referat (in einer der beiden Übungen)	benotet	100 %
GR 2	Griechische Mythologie und Literaturgeschichte	Übung	2	2	Pflicht			
laphKA-01a		Kultur der Antike						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5.-6. Semester		2 Semester			Pflicht	LP2, LD2	8,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
KA1	Kultur der Antike (Import Mittelalter)	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
KA2	Kultur der Antike (Import Alte Geschichte)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Mündliche Prüfung (30 Min.) (KA2+3 im Rahmen von K3)	benotet	75 %
KA3	Lektüreübung	Übung	2	4	Pflicht			
KA4	Kultur der Antike (Exkursionsübung)	Übung		1,5	Pflicht	Referat/Führung	benotet	25 %

b) Das Modul „PHF-klar-P“ wird gestrichen.

5. Anlage 3. „Lateinische Philologie (Zwei-Fächer Master of Education 33 LP)“ wird wie folgt geändert:

a) Die Module „PHF-laph-LSD 1“ und PHF-laph-LSD 2“ erhalten folgende Fassung:

laphLSD1-01a		Lateinische Literatur und Sprache und ihre Didaktik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
LSD 1.1	Lateinische Prosa/Didaktik	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
LSD 1.2	Lateinische Prosa	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit (15 S.)	benotet	40 %
LSD 1.3	Lektüre Lateinische Prosa	Übung	2	3	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min.)	benotet	30 %
LSD 1.4	Lateinische Grammatik	Übung	2	3	Pflicht	Dt.-Lat. Klausur (90 min)	benotet	30 %
LSD 1.5	Fachdidaktik Latein	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
laphLLS-01a		Lateinische Literatur und Sprache						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
LLS 2.1	Lateinische Poesie	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	-
LLS 2.2	Lateinische Dichtung	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	40 %
LLS 2.3	Lektüre Lateinische Poesie	Übung	2	3	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min)	benotet	40 %
LLS 2.4	Didaktik des Sprachunterrichts 1	Übung	2	3	Pflicht	Klausur (90 min)	benotet	20 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Modul „Lateinische Literatur und Sprache“ oder „Lateinische Didaktik“.								

b) Folgendes Modul „laphPhilLD-01a“ wird eingefügt:

laphPhilLD-01a		Lateinische Didaktik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
LD 1	Lateinische Didaktik	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	-
LD 2	Lateinische Didaktik	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Referat/Stundenmoderation	benotet	40 %
LD 3	Didaktische Lektüre	Übung	2	3	Pflicht	Klausur Lat.-Dt. (90 min.)	benotet	20 %
LD 4	Didaktik des Sprachunterrichts 1	Übung	2	3	Pflicht	Klausur (90 min.)	benotet	20 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Modul „Lateinische Literatur und Sprache“ oder „Lateinische Didaktik“.								

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Februar 2019 erteilt.

Kiel, den 22. Februar 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel